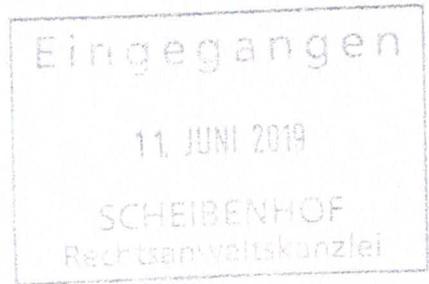
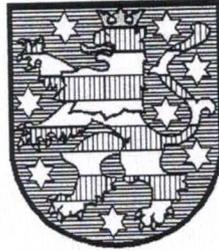


VERWALTUNGSGERICHT WEIMAR



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

1. des Herrn _____
2. des _____
3. des _____

zu 2 und 3:
gesetzlich vertreten durch den Vater Herrn Mohammed Sultan BADAL,
Anschrift zu 1 bis 3: Weidbergstraße 24 - 26, 98527 Suhl

- Kläger -

zu 1 bis 3 Prozessbevollm.:
Rechtsanwalt Dr. Scheibenhof,
Nordstraße 1, 99089 Erfurt

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Leiterin des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Jena/Hermsdorf,
Landesasylstelle Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen

Asylrechts

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar durch die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Puletz als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung am 31. Mai 2019 **für Recht erkannt:**

1. Die Beklagte wird unter teilweiser Aufhebung von Ziffer 4, 5 und 6 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 21. Oktober 2016 verpflichtet, hinsichtlich des Klägers zu 1 ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG und hinsichtlich der Kläger zu 2 und 3 jeweils ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG festzustellen.
2. Im Übrigen wird das Verfahren eingestellt.
3. Von den Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens haben die Kläger jeweils 3/18 und die Beklagte 1/2 zu tragen.
4. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Kläger begehren mit ihrer Klage die Feststellung eines Abschiebungsverbots.

Sie sind irakische Staatsangehörige kurdischer Volks- und sunnitischer Glaubenszugehörigkeit aus Erbil. Eigenen Angaben zufolge reisten sie am 6. August 2016 per Visum mit dem Flugzeug in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 21. September 2016 stellten sie Asylanträge.

Zur Begründung ihres Asylbegehrens gab der Kläger zu 1 im Rahmen der persönlichen Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: BAMF) am 22. September 2016 an, den Irak wegen der problematischen Sicherheitslage und der chronischen Erkrankung seiner beiden Söhne, der Kläger zu 2 und 3, verlassen zu haben. Diese Erkrankung könne im Irak nicht ausreichend behandelt werden. Niemand im Irak sei auf diese Erkrankung speziali-

siert. Die Krankenhäuser seien schlecht und Medikamente gebe es wenig. Wegen der Einzelheiten wird auf das Protokoll der Anhörung und die hierzu vorgelegten ärztlichen Befunde der Kläger zu 2 und 3 Bezug genommen.

Mit Bescheid vom 21. Oktober 2016 lehnte das BAMF die Anträge auf Asylanerkennung ab (Ziffer 2) und erkannte die Flüchtlingseigenschaft (Ziffer 1) sowie den subsidiären Schutzstatus (Ziffer 3) nicht zu. Darüber hinaus stellte es fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes - AufenthG - nicht vorlägen (Ziffer 4) und drohte den Klägern für den Fall der nicht freiwilligen Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung die Abschiebung in den Irak oder in einen anderen aufnahmebereiten oder zur Rückübernahme verpflichteten Staat an (Ziffer 5). Zudem befristete es das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Ziffer 6). Zur Begründung führte es aus, es seien weder Verfolgungsgründe noch Verfolgungshandlungen im Sinne des § 3 des Asylgesetzes - AsylG - vorgetragen worden. Dementsprechend lägen auch nicht die engeren Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigte gemäß Art. 16a Abs. 1 des Grundgesetzes - GG - vor. Darüber hinaus lasse der Vortrag der Kläger nicht annehmen, dass ihnen bei einer Rückkehr in den Irak ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 AsylG drohe. Abschiebungsverbote seien ebenfalls nicht gegeben. Insbesondere ließe sich nach den vorgelegten Arztberichten keine erhebliche und konkrete Gefahr einer alsbald nach der Rückkehr eintretenden lebensbedrohlichen Verschlechterung des Gesundheitszustands der Kläger zu 2 und 3 im Sinne des § 60 Abs. 7 AufenthG feststellen. Der Verlauf der seit dem Kleinkindalter bestehenden chronischen rheumatischen Autoimmunerkrankung „Systemischer Lupus erythematodes“ könne durch kontinuierliche ärztliche und medikamentöse Behandlung so beeinflusst werden, dass die Symptome kontrollierbar bzw. gelindert und spätere eventuell gefährlichere Krankheitsstufen gar nicht erst erreicht werden. Ausweislich des Arztberichtes sei eine solche ärztliche Betreuung, Behandlung und auch Therapie bei den Klägern zu 2 und 3 bereits im Irak erfolgt. Offensichtlich seien den Klägern zu 2 und 3 bereits schon in den vergangenen Jahren - zumindest wirkstoffgleiche oder wirkungsverwandte - Medikamente zur Verfügung gestellt worden. Es sei nicht erkennbar, dass die Verfügbarkeit und Erreichbarkeit der entsprechenden ärztlichen Versorgung und Mindestmedikation nicht auch nach einer Rückkehr nach Erbil weiter gewährleistet werden könnte. Im Falle nicht ausreichender eigener finanzieller Mittel für die Medikamente dürften die Kläger - wie auch in der Vergangenheit - auf die Mithilfe der Großeltern, Tanten, Onkel und der Großfamilie verwiesen werden. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Begründung des Bescheides verwiesen.

Gegen den Bescheid haben die Kläger am 27. Oktober 2016 Klage erhoben. Zur Begründung wiederholten sie ihre Ausführungen aus der Anhörung vor dem BAMF bezüglich der Erkrankung der Kläger zu 2 und 3 und legten weitere ärztliche Bescheinigungen des Universitätsklinikums Dresden vor. Zusätzlich verwiesen sie darauf, dass in der Region Sindschar nach dem Bericht der Schweizer Flüchtlingshilfe vom 28. November 2018 weiterhin ein innerstaatlicher bewaffneter Konflikt schwelen dürfte. In der mündlichen Verhandlung machten die Kläger weitere Angaben zu ihrem Verfolgungsschicksal. Insoweit wird auf die Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

Nachdem sich die Kläger zunächst gegen sämtliche Ziffern des Bescheides vom 21. Oktober 2016 gewandt haben, beantragen sie nunmehr,

den streitgegenständlichen Bescheid in den Ziffern 4 bis 6 teilweise aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, bezüglich der Kläger Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 oder § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf den angefochtenen Bescheid.

Mit Beschluss vom 1. März 2019 hat die Kammer den Rechtsstreit auf die Einzelrichterin übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte, den Verwaltungsvorgang der Beklagten (jeweils ein Band) und die in das Verfahren eingeführten Erkenntnisquellen zur Lage im Irak Bezug genommen, die allesamt Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidungsfindung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Über die Klage entscheidet die Berichterstatterin als Einzelrichterin, da ihr die Kammer den Rechtsstreit gemäß § 76 Abs. 1 AsylG zur Entscheidung übertragen hat. Das Gericht konnte trotz Nichterscheinens der Beklagten im Termin zur mündlichen Verhandlung entscheiden, da diese hierauf in der Ladung ordnungsgemäß hingewiesen worden ist, § 102 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -.

Soweit die Kläger die Klage hinsichtlich der Anerkennung als Asylberechtigte und der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie des subsidiären Schutzes zurückgenommen haben, war das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 Var. 1 VwGO einzustellen.

Im verbleibenden Umfang ist die Klage zulässig und begründet.

Der Bescheid des BAMF ist insoweit rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten. Die Kläger zu 2 und 3 haben im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) einen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG (hierzu unter 1.). Hinsichtlich des Klägers zu 1 ist im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG festzustellen (hierzu unter 2.).

1.

Die von den Klägern zu 2 und 3 dargelegten Umstände begründen einen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG.

Nach dieser Vorschrift soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen liegt dabei nur bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen vor, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden. Dies ist anzunehmen, wenn die Gefahr besteht, dass sich eine vorhandene Erkrankung aufgrund zielstaatsbezogener Umstände in einer Weise verschlimmert, die zu einer erheblichen und konkreten Gefahr für Leib und Leben führt, d. h. dass eine wesentliche Verschlimmerung der Erkrankung alsbald nach der Rückkehr des Ausländers droht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 17. August 2011, Az.: 10 B 13/11, Rn. 3 - zitiert nach juris). Maßgeblicher Prognosemaßstab für die Gefahr ist der der beachtlichen Wahrscheinlichkeit. Die drohende Rechtsgutsverletzung muss insoweit mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu erwarten sein (BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013, Az.: 10 C 23/12, Rn. 32 - zitiert nach juris). Nach § 60a Abs. 2c AufenthG wird dabei gesetzlich vermutet, dass der Abschiebung gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen. Der Ausländer muss eine Erkrankung, die die Abschiebung beeinträchtigen kann, durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung glaubhaft machen. Diese ärztliche Bescheinigung soll insbesondere die tatsächlichen Umstände, auf deren Grundlage eine fachliche Beurteilung erfolgt ist, die Methode der Tatsachenerhebung, die

fachlich-medizinische Beurteilung des Krankheitsbildes (Diagnose), den Schweregrad der Erkrankung sowie die Folgen, die sich nach ärztlicher Beurteilung aus der krankheitsbedingten Situation voraussichtlich ergeben, enthalten.

Unter Beachtung dieser Grundsätze und der sich aus den dem Gericht vorliegenden Erkenntnisquellen ergebenden Situation im Irak sieht es das Gericht durch die Gesamtheit der vorgelegten fachärztlichen Stellungnahmen als belegt an, dass eine Abschiebung der Kläger zu 2 und 3 zum maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung eine zielstaatsbezogene erhebliche konkrete Gesundheitsgefährdung im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG mit sich bringen würde.

Ausweislich der zahlreichen und umfassenden fachärztlichen Stellungnahmen leiden beide Kläger bereits seit dem Kleinkindalter an einer seltenen und schweren Autoimmunerkrankung, einem genetisch bedingten systemischen Lupus erythematodes. In Folge dieser Erkrankung zeigten sich bei den Klägern u. a. Entzündungen der Blutgefäße, Entzündungen des zentralen Nervensystems, spastische Lähmungen der Beine, eine erhöhte Sonnenlichtempfindlichkeit der Haut, großflächig drittgradig offene Füße, Hände und Lippen sowie eine starke Störung der Wundheilung. Das Risiko einer Superinfektion durch Pilze und Bakterien ist deutlich erhöht. Nach Auffassung der behandelnden Fachärzte und katastrophaler Verschlechterungen der Erkrankung zwischen den Krankenhausaufenthalten sind eine engmaschige fachärztliche Kontrolle und Intervention sowie eine zusätzliche ambulante Pflege der Kläger unabdingbar.

Vorliegend ist es überwiegend wahrscheinlich, dass sich die Erkrankung der Kläger zu 2 und 3 alsbald nach ihrer Rückkehr in den Irak erheblich verschlechtern würde. Nach der gegenwärtigen Erkenntnislage ist die medizinische Versorgung im Irak sehr angespannt. Die Jahre des bewaffneten Konflikts, wirtschaftlicher Sanktionen, Finanzierungsengpässe, Korruption und Vernachlässigung haben das Gesundheitssystem ernsthaft deformiert. Die für die Grundversorgung der Bevölkerung besonders wichtigen örtlichen Gesundheitszentren (ca. 2.000 im gesamten Land) sind entweder geschlossen oder wegen baulicher, personeller und Ausrüstungsmängel nicht in der Lage, die medizinische Grundversorgung sicherzustellen. Die Ärzte und das Krankenhauspersonal geltend zwar generell als qualifiziert. Viele haben aber aus Angst vor Entführungen oder Repressionen das Land verlassen. Die wenigen noch vorhandenen Gesundheitszentren sind zusätzlich durch Probleme bei der Versorgung mit Strom, Wasser und Medikamenten, bei der Müllentsorgung sowie der Hygiene belastet. Eine weitere erhebliche Beeinträchtigung der medizinischen Versorgung der Bevölkerung stellt die große Zahl von zu behandelnden Kriegsverletzten und Binnenflüchtlingen, insbesondere in der Herkunftsregion der

Kläger, der kurdischen Autonomieregion, dar (vgl. UNHCR, International Protection Considerations with Regard to People Fleeing the Republic of Iraq, Stand: Mai 2019, S. 53; Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak, Stand: Dezember 2018, S. 25; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation: Irak, Stand: Mai 2018, S. 167; Bundesasylamt, Analyse der Staatendokumentation: Die medizinische Versorgung im Irak, Stand: Dezember 2011). Auch in der kurdischen Autonomieregion nehmen die Behandlungsmöglichkeiten mit der Schwere der Krankheit, der Entfernung zu den Provinzhauptstätten und den schwindenden finanziellen Mitteln der Patienten für private medizinische Einrichtungen ab (Bundesasylamt, Analyse der Staatendokumentation: Die medizinische Versorgung im Irak, Stand: Dezember 2011, S. 9).

Angesichts dieser Erkenntnislage ist davon auszugehen, dass die schwerwiegende Erkrankung der Kläger zu 2 und 3 im öffentlichen Gesundheitssystem der kurdischen Autonomieregion oder des Zentraliraks weder in der notwendigen Intensität und Häufigkeit noch mit den notwendigen hygienischen Schutzvorkehrungen behandelt werden wird. In Folge dessen wäre nicht nur mit einer erheblichen Verschlechterung der Erkrankung bzw. Beschleunigung des Krankheitsverlaufs, sondern auch mit einer gegebenenfalls tödlich verlaufenden Infektion der Kläger zu rechnen.

Soweit das BAMF im streitgegenständlichen Bescheid auf Seite 11 darauf abstellt, dass die Behandlung der Kläger bereits vor ihrer Flucht aus dem Irak ausreichend gewährleistet gewesen sei, kann dem nicht gefolgt werden. Die im Klageverfahren vorgelegten Arztbriefe aus dem Jahr 2012 und 2016, nach denen die Erkrankung der Kläger zu 2 und 3 weitergehende Untersuchungen in einer spezialisierten rheumatologischen Einrichtung im Ausland erforderlich macht, sprechen dafür, dass im Irak die notwendige Behandlung der Kläger gerade nicht sichergestellt werden konnte. Darüber hinaus zeigt die sowohl in der Türkei im Jahr 2015 als auch anschließend in Deutschland mehrfach veränderte Behandlung der Kläger deutlich, dass die Behandlung bzw. Medikation der Kläger kein abgeschlossener, sondern ein sich ständig an den Krankheitsverlauf anpassender Prozess ist. Ein Abstellen auf die ursprüngliche Behandlung bzw. Medikation verbietet sich insofern.

Es ist auch nicht davon auszugehen, dass die Erkrankung der Kläger zu 2 und 3 im privaten Gesundheitssektor der kurdischen Autonomieregion oder des Iraks behandelt werden wird. In diesem könnte die Therapie der Kläger zwar möglicherweise sichergestellt werden. Die dabei anfallenden Kosten dürften jedoch von den Klägern nicht zu bestreiten sein. Wie die zahlrei-

chen fachärztlichen Stellungnahmen belegen, bedingt die Erkrankung der Kläger eine fachbereichsübergreifende, äußerst intensive und damit mehr als kostspielige Therapie. Selbst wenn der Kläger zu 1 und all seine Familienmitglieder nur für die Kläger zu 2 und 3 arbeiten würden, dürfte es ausgeschlossen sein, die fortlaufende Behandlung finanzieren zu können. Abgesehen davon haben die Kläger in der mündlichen Verhandlung aber auch glaubhaft dargelegt, dass der Kläger zu 1 selbst – wenn überhaupt – nur als Tagelöhner arbeiten könnte und all die Familienmitglieder, die für eine finanzielle Unterstützung der Kläger in Betracht kämen, mittlerweile selbst aus dem Irak geflohen sind.

2.

Hinsichtlich des Klägers zu 1 ist im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG festzustellen.

Gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 der Europäischen Konvention für Menschenrechte vom 4. November 1950 - EMRK - darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, wenn es überwiegend wahrscheinlich ist, dass er am Zielort seiner Abschiebung der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden würde (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013, Az.: 10 C 23/12, Rn. 32 - zitiert nach juris). In Ausnahmefällen kann sich eine derartige Behandlung auch aus den allgemeinen humanitären Verhältnissen im Zielstaat der Abschiebung ergeben. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die einem Ausländer im Zielstaat drohenden Gefahren ein Mindestmaß an Schwere erreichen, weil er beispielsweise seinen existenziellen Lebensunterhalt nicht sichern, kein Obdach finden oder keinen Zugang zu einer medizinischen Basisversorgung erhalten kann (vgl. BVerwG, Beschluss vom 8. August 2018, Az.: 1 B 25/18, Rn. 8ff. mit weiteren Nachweisen - zitiert nach juris).

Ausgehend von diesen Grundsätzen ist bezüglich des Klägers zu 1 im Falle der Rückkehr in den Irak eine Verletzung des Art. 3 EMRK anzunehmen. Im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung ist es überwiegend wahrscheinlich, dass der Kläger seinen existenziellen Lebensunterhalt nicht bestreiten werden kann.

Hierbei ist maßgeblich zu berücksichtigen, dass der Kläger zu 1 mit einer Ehefrau und zwei schwerstkranken und stark pflegebedürftigen minderjährigen Kindern in den Irak zurückkehren würde. Nach dem Vortrag des Klägers zu 1 beim BAMF und in der mündlichen Verhandlung war er bereits im letzten Jahr vor seiner Ausreise aus dem Irak nur noch mit deren Pflege be-

schäftigt. Da die Erkrankung seitdem fortgeschritten und eine adäquate medizinische Versorgung der Kinder im Falle einer Rückkehr – wie bereits dargestellt – nicht sichergestellt wäre, ist davon auszugehen, dass der Kläger auch nach einer Rückkehr in den Irak über die Pflege der Kinder hinaus keiner existenzsichernden Erwerbstätigkeit nachgehen könnte. Anders als vor seiner Ausreise stünde ihm aber nicht mehr die tatsächliche und finanzielle Unterstützung seiner Familie zur Verfügung. Nach dem glaubhaften Vortrag des Klägers in der mündlichen Verhandlung sind mittlerweile auch seine Eltern und Geschwister aus dem Irak ausgereist. Anhaltspunkte für eine anderweitige Unterstützung sind weder vorgetragen noch ersichtlich.

3.

In Folge des Vorliegens der Voraussetzungen für Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG ist auch die Abschiebungsandrohung in Ziffer 5 des Bescheides vom 21. Oktober 2016 (§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AsylG) und mangels rechtmäßiger Abschiebungsandrohung ferner auch das in Ziffer 6 des Bescheides vom 21. Oktober 2016 geregelte Einreise- und Aufenthaltsverbot (§ 11 Abs. 1, 2 AufenthG) rechtswidrig.

4.

Die Kostenentscheidung folgt aus den §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 159 Satz 1 VwGO in Verbindung mit § 100 der Zivilprozessordnung - ZPO -. Die Gerichtskostenfreiheit des Verfahrens beruht auf § 83b AsylG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit findet ihre Grundlage in § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die **Berufung** an das Thüringer Oberverwaltungsgericht zu, wenn sie von diesem zugelassen wird.

Die **Zulassung der Berufung** kann innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils beantragt werden. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen und sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Weimar**, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, zu stellen.

Hinweis: Für das Berufungsverfahren besteht **Vertretungszwang** nach Maßgabe des § 67 Abs. 2 und 4 VwGO; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Dr. Puletz